

**Erläuterung zu Tagesordnungspunkt 1
nach § 124a Satz 1 Nr. 2 Aktiengesetz**

Gegenstand von Tagesordnungspunkt 1 ist die Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der Müller - Die lila Logistik AG und des gebilligten Konzernabschlusses, jeweils zum 31. Dezember 2009, mit den Lageberichten des Vorstands für die Gesellschaft und den Konzern einschließlich des erläuternden Berichts zu den Angaben nach § 289 Abs. 4 und 5, § 315 Abs. 4 Handelsgesetzbuch (HGB) sowie dem Bericht des Aufsichtsrats über das Geschäftsjahr 2009. Dies entspricht § 175 AktG. Eine Beschlussfassung ist gemäß §§ 172, 173 AktG nicht vorgesehen, da der Aufsichtsrat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und den Konzernabschluss gemäß § 172 Aktiengesetz (AktG) am 24. März 2010 gebilligt hat und der Jahresabschluss damit festgestellt ist. Eine Feststellung des Jahresabschlusses oder eine Billigung des Konzernabschlusses durch Beschluss der Hauptversammlung ist daher nicht erforderlich.

Auch im Hinblick auf den Bericht des Aufsichtsrats bedarf es keines Hauptversammlungsbeschlusses. Nach § 171 Abs. 2 AktG hat der Aufsichtsrat der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht zu erstatten. Der Bericht soll die Aktionäre und die Öffentlichkeit über das Ergebnis der Prüfung der Abschlussunterlagen durch den Aufsichtsrat unterrichten. Darüber hinaus ist der Bericht ein Rechenschaftsbericht des Aufsichtsrats über seine eigene Tätigkeit. Eine Beschlussfassung hinsichtlich des Berichts des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung ist vom Gesetz nicht vorgesehen.

Auf der Grundlage des Jahresabschlusses der Müller – Die lila Logistik AG zum 31. Dezember 2009 entfällt auch eine Beschlussfassung über die Gewinnverwendung. Das im Geschäftsjahr 2009 erwirtschaftete Ergebnis ist mit den aus den Vorjahren vorgetragenen Verlustvorträgen zu verrechnen, so dass es trotz des positiven Geschäftsergebnisses keinen Bilanzgewinn gibt, der Gegenstand eines Gewinnverwendungsbeschlusses sein könnte.